Σ
\propto
0
Ľ.
īŦ
Ø
\cup

(B) DODDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDD	60.600/043.6 Besondere Vertragsbedingungen - September 2019 -	

Stac	dt Eibens	tock, Stadtverwaltung	KEV 116. (B) BVI	
			Besondere Vertragsbedingunger	
Rath	nausplatz	: 1	W 1 /2 : 11 N	
	09 Eiben	stock	Vergabe-/Projekt-Nr.: 24-1101	
	esonde	ere Vertragsbedingungen		
		n beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingunge	en für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2016)	
Baun	naßnahme:	Nutzungsänderung und Sanierung Stadtambul	atorium	
		zum Wohnhaus		
n:		08309 Eibenstock, Schulgässchen 2		
_eist	ung:	Elektrotechnik		
1	Allgomoin			
1. 1.1	Allgemein			
1.1	=	auüberwachung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B) t-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.		
		r hat einen Architekten/Ingenieur mit der Wahrnehmung I	beauftragt.	
		gen Dritter dürfen nicht befolgt werden.	ocadinagi.	
1.2	Sicherheit	Sicherheit und Gesundheitsschutz entspr. Baustellenverordnung		
1.2.1		nkündigung ist nach § 2 BaustellV	-	
	nicht e	erforderlich. Sie	ist erfolgt.	
1.2.2	Ein Koordi	inator ist nach § 3 (1) BaustellV	muss noch erfolgen.	
	nicht e	erforderlich. Der Auftraggeber		
		übernimmt die A	Aufgabe selbst.	
		überträgt die Au	Ifgabe einem Dritten (Architekten/Ingenieur oder Gleichgestellten).	
1.2.3	B Ein SiGe-F	Plan ist nach § 3 (2) BaustellV		
	nicht e	erforderlich. erforderlich;		
			nden Stelle zur Einsichtnahme aus.	
		Er ist den Vergabeunterlage	en beigetugt.	
1.3	Bautagesl	berichte (§ 4 VOB/B)		
		ggeber oder dem mit der Bauüberwachung beauftra	c - KEV 320 Bautgber - arbeitstäglich zu führen und der agten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich z	
2.	Dem Auftr	ragnehmer werden zur Benutzung überlassen (§ 4 Ab	os. 4 VOB/B)	
2.1	Lager- und	d Arbeitsplätze:		
		ber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der reise abgegolten.	r Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch di	
2.2	Verkehrsw	vege innerhalb des Baugeländes:		

TDC Urheberrechtlich geschützt - Nach	Sichard Boomerg)/043.6 Besondere Vertragsbedingungen - September 2019 -
)	60.600/043.6 E

		Vergabe-/Projekt Nr.: 24-1101
211	Die Leigtung ist fortig zu stellen (ehnehmereif)	
3.1.2	2 Die Leistung ist fertig zu stellen (abnahmereif)	
	am 30.06.2026	(Datum).
	innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekre	
	in der KW, spätestens am letzten Werktag dieser	KW.
	in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfris	st.
3.2	Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:	
	vorstehende Frist (3.1.1) für den Ausführungsbeginn	
	vorstehende Frist (3.1.2) für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellu	ing) der Leistung
	folgende Einzelfristen	
	aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vert	ragsfristen vereinbart (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B):
	werden als Vertragsfristen vereinbart:	
4.	Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)	
4.1	Vertragsstrafe wegen Verzugs	
	Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs z	zu zahlen:
	Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist	
	Euro	
	0 , 3 v. H. der Auftragssumme (netto).	
	Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. v. H. *) der Au	ıftragssumme (netto) begrenzt. 4.3 bleibt unberührt.
4.2	Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG **)	. , , .
	Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die V	erpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird
	zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertr Auftragssumme (netto) beträgt.	agsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v. H. der
	Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auft Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftra Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hoh Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.	ngnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen
	Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H	ıftragssumme (netto) begrenzt. 4.3 bleibt unberührt.
4.3	Wird sowohl eine Vertragsstrafe nach 4.1 als auch eine Vertragsstrafe nach strafen auf insgesamt 5 v. H v. H. *) der Auftragssumme (ne	
5.	Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)	
	Vereinbart werden:	
	Die Regelfrist nach § 13 VOB/B	
	Für den Gesamtauftrag 48 Monate	
	Für	Monate
	(Beschreibung der Bauleistung)	
	Für (Beschreibung der Bauleistung)	Monate
	(Beschreibung der Bauleistung) Für den Gesamtauftrag Jahre	
	Für	Jahre
	(Beschreibung der Bauleistung)	
		Jahre
	(Beschreibung der Bauleistung)	

 ^{*)} Soll eine niedrigere Obergrenze als 5 v. H. vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.
 **) Beachte in diesen Zusammenhang auch die Besonderen Vertragsbedingungen zum Landestariftreue-und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW) - KEV 117.3 (B) BVB Tariftreue/Mindeslohn -.

		(B) BVB			
		Vergabe-/Projekt Nr.:			
		24-1101			
6.	Abrechnungen (§ 14 VOB/B)				
6.1	Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber				
	fach und zugleich	fach und zugleich			
	bei Fleischer & Partner Elektroplanung GmbH				
	2fach einzureichen.				
6.2	Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abre skizzen) sind	chnungszeichnungen, örtliche Aufmaße, Hand-			
	infach einfach				
	fach				
	einzureichen.	einzureichen.			
7.	Zahlung (§ 16 VOB/B)				
	Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die VOB/B und den Eintritt des Verzugs gem § 16 Absatz 5 Nr. 3 VOB/B verlär				
8.	Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)				
8.1	1 Stellung der Sicherheit				
	Sicherheit für die Vertragserfüllung (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 19.1) ist in Höhe von				
	5 v.H. der Auftragssumme incl. Umsatzsteuer zu leisten				
	Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 19.2) beträgt				
	3 v.H. der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).				
	Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprück	ne (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):			
	Für Abschlagszahlungen i. S. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B und für v Bürgschaft zu leisten.	vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch			
8.2	2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.				
	Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlä oder die Bürgschaftserklärung muss den Vordrucken des Auftraggebers er				
	- die Vertragserfüllung der Vordruck	- KEV 310 Sich 1 -			
	- die Mängelansprüche der Vordruck	- KEV 311 Sich 2 -			
	 vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B der Vordruck 	- KEV 312 Sich 3 -			